

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Zürich nach Dietikon und von Schlieren nach Weiningen.

(Vom 6. Oktober 1902.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 488) wurde den Herren Dr. Du Riche Preller, Ingenieur, in Zürich I, L. Th. Pfister, Präsident der Elektrizitätsgesellschaft Baden, und E. Stauder, Direktor der Zürichbergbahn, in Zürich II, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession erteilt für den Bau und Betrieb elektrischer Straßenbahnen von der Stadtgrenze Zürich über Altstetten und Schlieren nach Dietikon, und von da, beziehungsweise

- a. von „Schönenwerd“ bis zur Kantonsgrenze bei der Reppischmühle gegen Bremgarten;
- b. von Schlieren über Weiningen bis zur Kantonsgrenze gegen Baden.

Mittels Eingabe vom 14. Juli d. J. stellte nun die Limmattalstraßenbahn das Gesuch, es möchte die Konzession für die noch in Betracht fallenden Strecken von Zürich nach Dietikon und von Schlieren nach Weiningen in dem Sinne abgeändert werden, daß die Limmattalstraßenbahn von der Verpflichtung zum Güterdienste enthoben und ihr dagegen gestattet werde, bei Bedürfnis beschränkte Gütertransporte für einzelne industrielle Etablissements und nach speziellen, vom Bundesrate zu genehmigenden Vereinbarungen zu übernehmen.

In seiner Vernehmlassung vom 21. August abhin erhob der Regierungsrat des Kantons Zürich keine Einwendungen gegen die gewünschte Änderung.

Nachträglich ersuchte dann die Limmattalstraßenbahn noch um gleichzeitige Abänderung des Art. 3 der Konzession dahin, daß als Sitz der Gesellschaft Schlieren anstatt Zürich bezeichnet werde.

Bezüglich dieses letztern Begehrens ist zu bemerken, daß die Bureaux der Verwaltung der Gesellschaft sich bereits in Schlieren befinden; es handelt sich also hier lediglich darum, den Art. 3 der Konzession mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen.

Die Enthebung von der Verpflichtung zum Güterdienste rechtfertigt sich aus dem Grunde, daß eine richtige Organisation dieses Dienstes unter den obwaltenden Verhältnissen (Aufhören des Dienstes an der Stadtgrenze und Umlad bei den Niveauübergängen der Hauptbahn) nicht möglich ist. Dem Gesuche um Einführung eines beschränkten Güterdienstes für einzelne industrielle Etablissements dürfte in der Weise entsprochen werden, daß dem Bundesrate die Ermächtigung erteilt würde, über die Einführung dieses Dienstes zu entscheiden und im Falle der Einführung die Taxen festzustellen.

Der nachstehende Beschlußentwurf, durch welchen den Gesuchen der Limmattalstraßenbahn entsprochen werden soll, wurde sowohl der Regierung des Kantons Zürich, als der Limmattalstraßenbahn zur Äußerung zugestellt, ohne daß sich die eine oder die andere zu Einwendungen veranlaßt sah.

Im Entwurfe ist auch eine Änderung betreffend den Gepäckverkehr vorgesehen, weil die jetzige Konzession den Transport von Gepäck in besondern Wagen vorsieht (Art. 16), welche Beförderungsweise aber, wenn der Güterverkehr ausgeschlossen ist, nicht mehr möglich ist.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Änderung der Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Zürich nach Dietikon und von Schlieren nach Weiningen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Direktion der Limmattal-Straßenbahn vom 14. Juli 1902;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1902,

beschließt:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 488) den Herren Dr. Du Riche Preller, Ingenieur, in Zürich I, L. Th. Pfister, Präsident der Elektrizitätsgesellschaft Baden, und E. Stauder, Direktor der Zürichbergbahn, in Zürich II, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte Konzession für den Bau und Betrieb elektrischer Straßenbahnen von der Stadtgrenze Zürich über Altstetten und Schlieren nach Dietikon, und von da, beziehungsweise

- a. von „Schönenwerd“ bis zur Kantonsgrenze bei der Reppischmühle gegen Bremgarten,
- b. von Schlieren über Weiningen bis zur Kantonsgrenze gegen Baden

wird für die noch in Betracht fallenden Strecken von Zürich nach Dietikon und von Schlieren nach Weiningen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Im Art. 3 wird „Zürich“ ersetzt durch „Schlieren“.

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen und von Gepäck, soweit letzteres im Personenwagen transportiert werden kann. Zum weitem Gepäckverkehr, sowie zum Güter- und Viehtransport ist sie nicht verpflichtet. Über die Einführung eines beschränkten Güterverkehrs für industrielle Etablissements entscheidet der Bundesrat.“

3. Im dritten Absatz des Art. 16 sind die Worte „sonst aber eine Taxe von 6 Rappen per Kilometer und per 100 Kilogramm“ zu streichen.

4. Als neues Alinea wird dem Art. 16 angefügt: „Wenn ein beschränkter Güterverkehr für industrielle Etablissements zur Einführung gelangt, setzt der Bundesrat die Taxen fest.“

5. Die Art. 17, 18, 19 und 20 werden gestrichen.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den
Erlass eines Bundesgesetzes über die Organisation des
Festungswesens.

(Vom 6. Oktober 1902.)

Tit.

Am 20. Dezember 1901 hat die Bundesversammlung bei
Anlaß der Beratungen über ein Bundesgesetz betreffend die
Organisation des Militärdepartements folgendes Postulat be-
schlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht eine
Centralstelle für die schweizerischen Befestigungen geschaffen
und dem Militärdepartement als besondere Abteilung unterstellt
und das Bundesgesetz betreffend die Organisation und Ver-
teidigung der Gotthardbefestigung vom 13. April 1894, sowie
der Bundesbeschluß betreffend die provisorische Organisation
der Verwaltung und Verteidigung der Befestigungen von
St. Maurice vom 15. Juni 1894 revidiert werden sollen, und
der Bundesversammlung darüber beförderlichst Bericht zu er-
statten, resp. eine Vorlage zu unterbreiten“ (Postulate-Sammlung
Nr. 587).

Der erste Teil dieses Postulates entsprang der Überzeugung,
welche bei Beratung des Entwurfes zu einem Gesetze über die
Organisation des Militärdepartements allgemein Platz griff, daß

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der
Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Zürich nach Dietikon und von Schlieren
nach Weiningen. (Vom 6. Oktober 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1902
Date	
Data	
Seite	522-526
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 255

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.